



Amt für Raumentwicklung Graubünden
Ringstrasse 10
CH-7001 Chur
081 257 23 23
are.gr.ch
info@are.gr.ch



Region Viamala
Untere Gasse 1
CH-7430 Thusis
081 632 15 30
regionviamala.ch
info@regionviamala.ch

Erweiterung Materialabbau im Gebiet Runcs (Andeer)

Erläuterungen zur Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans im Bereich «Materialabbau und -verwertung»

Oktober 2026

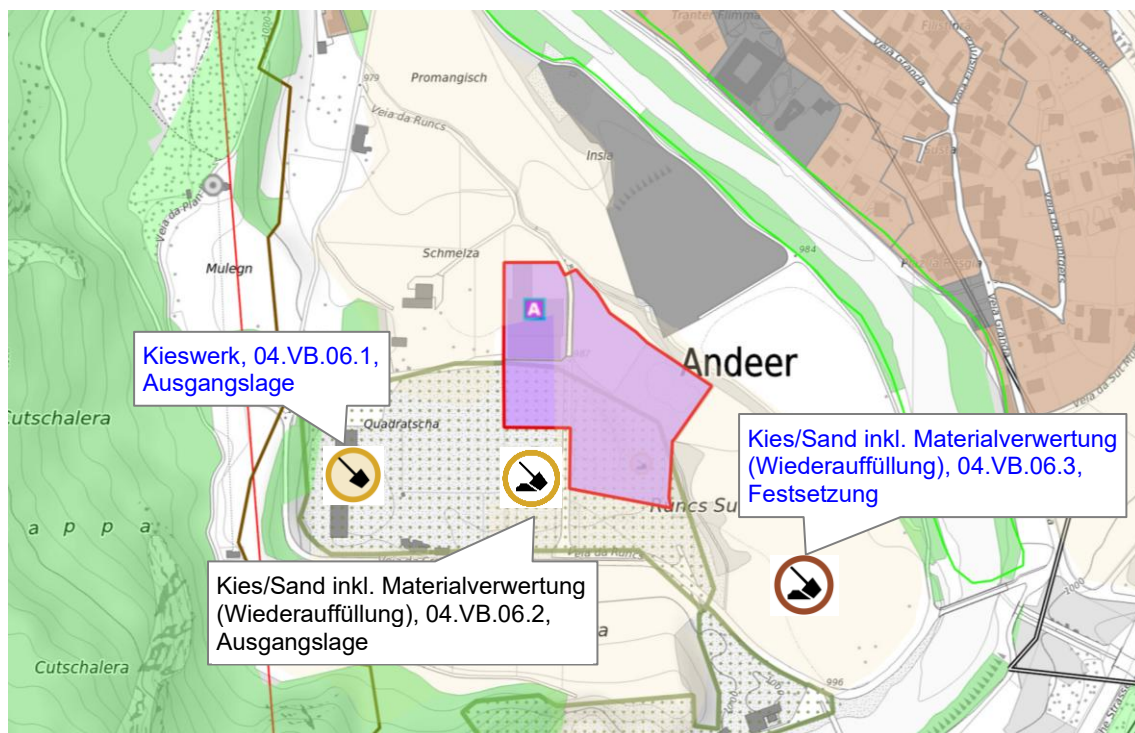


Abbildung 1: Perimeter und Gegenstand der Richtplananpassung (Auszug Synthesekarte kantonalen Richtplan).

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Anlass	5
1.2	Gegenstand und Perimeter der Richtplananpassung	5
1.3	Verfahren für die Richtplananpassung	5
1.4	Ziel und Zweck des Berichts	5
2	Grundlagen	6
2.1	Gesetzliche Grundlagen	6
2.2	Kantonaler Richtplan	6
2.3	Regionaler Richtplan Viamala	7
2.4	Statistiken Materialabbau	8
3	Angebot und Bedarf an Kies und Sand	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Verfügbare Reserven	9
3.3	Abbaupotenzial an richtplanerisch festgelegten Standorten	9
3.4	Bilanz	10
4	Vorhaben	11
4.1	Standort	11
4.2	Bisherige Abbauetappen	11
4.3	Konzept für die Erweiterung des Abbaus	12
5	Auswirkungen auf Raum und Umwelt	14
5.1	Allgemeines	14
5.2	Natur und Landschaft	14
5.3	Luft und Lärm	14
5.4	Naturgefahren	15
5.5	Gewässer	15
5.6	Landwirtschaft	16
5.7	Wald	16
5.8	Archäologie	17
6	Abstimmung mit weiteren raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben	18
6.1	Allgemeines	18
6.2	Regionaler Naturpark Beverin	18
6.3	Kantonaler Richtplan Siedlung	19
6.4	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	21
7	Interessenabwägung	22
7.1	Prüfung von Alternativen und Varianten	22
7.2	Durchführung der Interessenabwägung	22
8	Umsetzung in die kantonale und regionale Richtplanung	28
8.1	Kantonale Richtplanung	28
8.2	Regionale Richtplanung	28
9	Planungsverfahren und Mitwirkung	29
9.1	Erarbeitung	29
9.2	Vorprüfung Kanton	29
9.3	Vorprüfung Bund	30
9.4	Öffentliche Auflage	31
10	Quellen und Grundlagen	32

1 Einleitung

1.1 Anlass

Das oberhalb von Andeer im Gebiet Runcs gelegene Kies- und Betonwerk Andeer versorgt Baufirmen in- und ausserhalb der Region Viamala mit hochwertigen Baustoffen aus Kies, Sand und Steinen. Der Betrieb bezieht das Rohmaterial aus der unmittelbaren Umgebung oder baut es vor Ort ab.

Die bewilligten Materialreserven des Werks sind in wenigen Jahren erschöpft. Die Werkbetreiber planen daher die Erschliessung neuer Abbaugebiete, um den Betrieb langfristig zu sichern und die Region weiterhin mit heimischen Baustoffen zu versorgen. Vor diesem Hintergrund wurden verschiedene Abbaugebiete in der Nähe des Kieswerks geprüft. Dabei erwies sich das unmittelbar östlich an das Kieswerkareal anschliessende Gebiet in Runcs Sut als für einen Abbau am besten geeignet. Das potenzielle Abbauvolumen in diesem Gebiet beläuft sich auf 300 000 m³.

Abbauvorhaben mit einem Abbauvolumen von über 100 000 m³ bedürfen einer Grundlage in der Richtplanung. Für die geplante Erweiterung des Abbaus im Gebiet Runcs ist eine Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans erforderlich. Für die Realisierung des Vorhabens bedarf es eines Richtplaneintrags im Koordinationsstand «Festsetzung». Eine «Festsetzung» bedeutet, dass das Vorhaben mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen abgestimmt ist und Konflikte auf der nachgeordneten Planungsebene lösbar sind.

1.2 Gegenstand und Perimeter der Richtplananpassung

Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung bildet die Festsetzung des Abbaugebiets inklusive Materialverwertung (Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material). Die Richtplananpassung erfolgt projektbezogen. Der Perimeter für die Richtplananpassung umfasst das erweiterte Kieswerkareal (siehe Abbildung 1).

1.3 Verfahren für die Richtplananpassung

Die Richtplanung im Kanton Graubünden erfolgt als Verbundaufgabe zwischen Kanton und Regionen. Die Anpassung des regionalen Richtplans Viamala erfordert aus diesem Grund auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans. Gemäss gängiger Praxis erfolgt das Verfahren für die Anpassung des regionalen bzw. kantonalen Richtplans koordiniert.

Das Verfahren für die Anpassung des kantonalen Richtplans richtet sich nach Art. 14 KRG und Art. 7 KRVO. Die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfolgt gestützt auf Art. 11 RPV durch den Bundesrat oder das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Die Anpassung des regionalen Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sowie nach den geltenden Bestimmungen der Region Viamala. Der regionale Richtplan wird von der Präsidentenkonferenz beschlossen und von der Regierung genehmigt.

1.4 Ziel und Zweck des Berichts

Der vorliegende erläuternde Bericht dient dazu, die richtplanerische Festlegung des Materialabbaugebiets im Koordinationsstand «Festsetzung» herzuleiten und zu begründen. Der Bericht dient als orientierende Beilage zu den behördenverbindlichen Bestandteilen des Richtplans.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Deponie- und Abbauplanung basiert auf verschiedenen Gesetzen von Bund und Kanton. Zu den wichtigsten Gesetzesgrundlagen gehören die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), das Raumplanungsgesetz (RPG), das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG), das Umweltschutzgesetz (USG) sowie das Gewässerschutzgesetz (GSchG).

2.2 Kantonaler Richtplan

Leitüberlegungen Materialabbau und -verwertung (Kap. 7.2)

Der kantonale Richtplan legt die strategische Stossrichtung des Kantons bezüglich Materialabbau und -verwertung fest. Zentrale Grundsätze lauten sinngemäss:

- Regionale Selbstversorgung mit mineralischen Rohstoffen anstreben.
- Wertschöpfungspotenziale aus Export spezieller Steine langfristig sichern.
- Materialvorkommen zur Schonung der Ressourcen möglichst vollständig abbauen.
- Materialabbau im Zusammenhang mit Gewässeraufwertungen fördern.
- Herstellung und Verwendung von Recyclingbaustoffen fördern.

Im kantonalen Richtplan sind Abbauvorhaben mit einem Abbauvolumen von insgesamt über 100 000 m³ sowie Abbauvorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG festzulegen.

Festlegungen im Gebiet Runcs

Die östlich an die Anlagen des Kies- und Betonwerks anschliessenden Flächen sind im kantonalen Richtplan als Materialabbaugebiet mit Verwertung enthalten (Objektnummer 04.VB.06.2; siehe Abbildung 2). Die Wiederauffüllung und Rekultivierung von Abbaugeländen mit unverschmutztem Material gilt gemäss Terminologie der Richtplanung des Kantons Graubünden und gestützt auf Art. 19 Abs. 1 lit. c VVEA als Materialverwertung. Wiederauffüllungen, welche länger als ein Jahr dauern, werden dem Abfallrecht unterstellt. Der Kanton erteilt dafür eine Errichtungs- und eine Betriebsbewilligung für eine Deponie Typ A (unverschmutztes Material) und kontrolliert die Anlage.

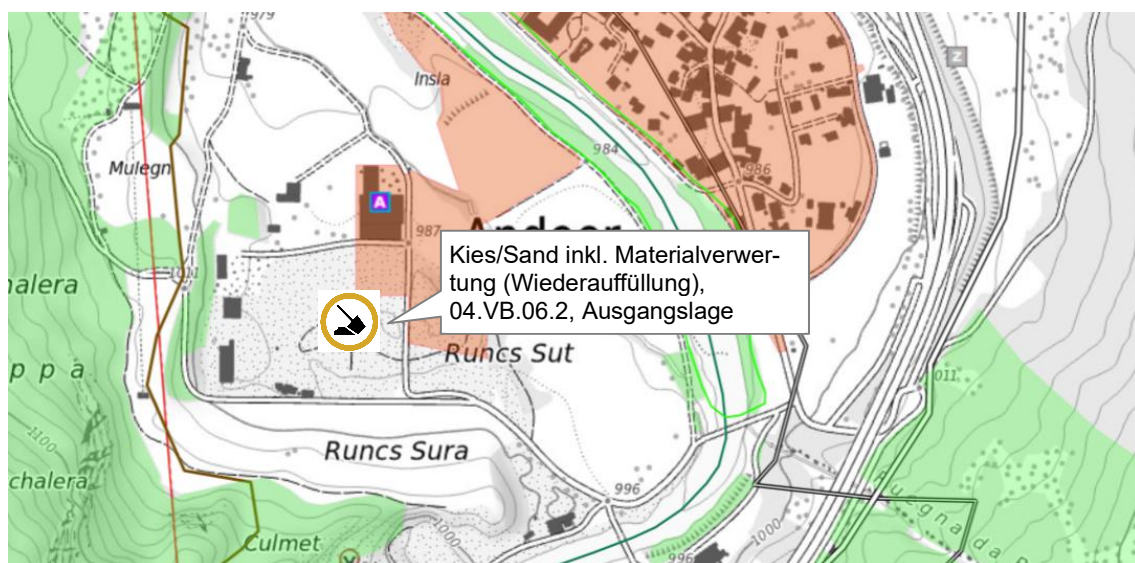


Abbildung 2: Rechtskräftige Richtplaninhalte im Gebiet Runcs (Auszug kantonale Richtplankarte).

2.3 Regionaler Richtplan Viamala

Die regionalen Richtplankapitel «Materialabbau und -verwertung» sowie «Abfallbewirtschaftung» der Region Viamala wurden seit den frühen 1990er-Jahren schrittweise entwickelt. Eine umfassende Überprüfung und Anpassung dieser Kapitel erfolgte im Jahr 2013, die Regierung genehmigte sie im September 2015 mit RB Nr. 776. Im Jahr 2016 wurde eine weitere Richtplananpassung vorgenommen, die im Januar 2019 mit RB Nr. 19 genehmigt wurde. In den letzten Jahren kamen zudem einige projektbezogene Anpassungen hinzu.¹

Leitüberlegungen Materialabbau und -verwertung

Die zentralen Grundsätze des regionalen Richtplans im Bereich Materialabbau und -verwertung sind:

- Versorgung der Region nach Teilgebieten Heinzenberg/Domleschg, Schams/Ferrera, Avers und Rheinwald langfristig sicherstellen.
- Arbeitsplätze durch Gewinnung, Verarbeitung und Transport von Material schaffen und einen Beitrag zur Regionalwirtschaft leisten.
- Abbau auf geeignete Standorte konzentrieren und Anforderungen von Natur, Landschaft, Gewässer, Wald, Siedlungen sowie Erholung und Tourismus durch Minimierung der Auswirkungen und vorsorgliche Massnahmen berücksichtigen.
- Bewilligte Reserven und erneuerbare Rohstoffe prioritär abbauen; neue Standorte nur bei nachgewiesenem Bedarf, Materialeignung und geringen Nutzungskonflikten eröffnen.

Festlegungen im Gebiet Runcs

Im Gebiet Runcs sind unter den regionalen Objekten Nr. 04.VB.06.1 und 04.VB.06.2 das bestehende Kies- und Betonwerk sowie der bewilligte Materialabbau im Koordinationsstand «Ausgangslage» festgelegt (siehe Abbildung 3). Die Kiesgrube grenzt unmittelbar an das im kantonalen und regionalen Richtplan festgelegte Arbeitsgebiet Andeer – Zillis (04.SW.01).

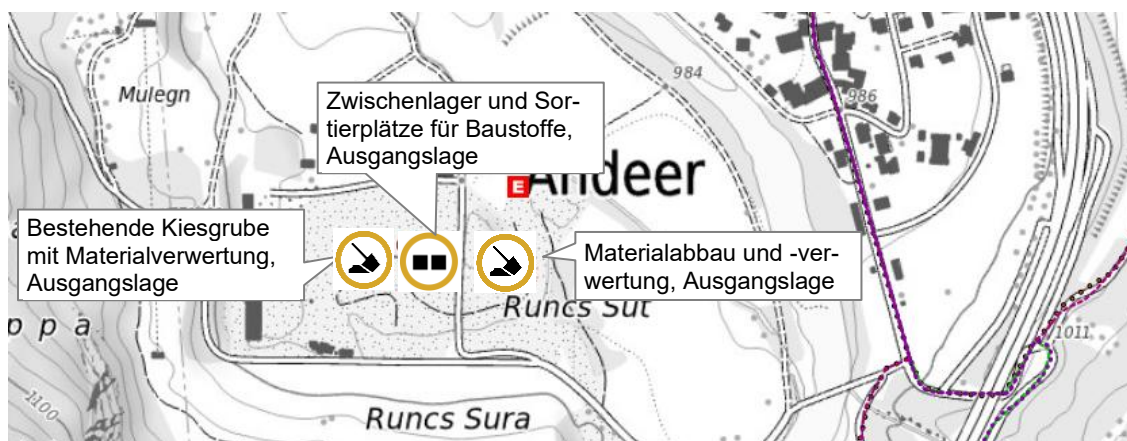


Abbildung 3: Rechtskräftige Richtplaninhalte im Gebiet Runcs (Auszug regionale Richtplankarte).

¹ Festlegung Steinbruch Brunst II, Hinterrhein (genehmigt im Januar 2019 mit RB Nr. 19); Erweiterung Deponie Gadastatt, Hinterrhein (genehmigt im August 2019 mit RB Nr. 607); Erweiterung Schlackendeponie Unterrealta, Cazis (genehmigt im April 2021 mit RB Nr. 299); Festlegung Deponie Steinbruch Cuolmet, Andeer (genehmigt im April 2024 mit RB Nr. 297).

Festlegungen von Materialabbaugebiet im Schams und im Rheinwald

Der Abbau und die Verarbeitung von Steinen zu hochwertigen Produkten für den Export hat im Raum Andeer eine traditionell grosse Bedeutung. Im Richtplan sind drei Standorte für den Abbau von Steinen inkl. Erweiterung festgelegt. Es handelt sich um die drei bestehenden Steinbrüche Cuolmet, Parsagna und Crap da Sal. Im Bereich der Stauwurzel des Sufnersees ist zudem eine geplante Materialentnahme (Abbau Kies- und Sand aus dem Stauwurzelbereich) festgelegt. Das Vorhaben ist im Richtplan im Koordinationsstand einer «Vororientierung» enthalten (siehe Abbildung 4).



Abbildung 4: Konzeptkarte Materialabbau und -verwertung (RRIP-Anpassung 2016).

2.4 Statistiken Materialabbau

Die im vorliegenden Bericht verwendeten quantitativen Angaben zum Materialabbau beruhen, wo nicht anders bezeichnet, auf den jährlich erhobenen Daten des Amts für Natur und Umwelt (Stand 2024).

3 Angebot und Bedarf an Kies und Sand

3.1 Allgemeines

Die Nachfrage nach Kies- und Sandprodukten hängt von verschiedenen Faktoren wie der allgemeinen Konjunkturlage, der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung oder der öffentlichen Investitionen im Hoch- und Tiefbau ab. Die Realisierung von baulichen Grossprojekten wie Verkehrsinfrastrukturen, Wasserkraftanlagen oder Resorts kann zudem die Nachfrage in einzelnen Versorgungsgebieten kurzzeitig signifikant ansteigen lassen. Aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren geht es bei der regionalen Bedarfsabschätzung daher um die Ermittlung einer plausiblen Grössenordnung.

Gemäss kantonaler Abbaustatistik wurden in der Region Viamala zwischen 2020 und 2024 jährlich rund 33 000 m³ Kies und Sand abgebaut. Dies entspricht einem Verbrauch von rund 2.3 m³ pro Einwohner der Region (14 400 Einwohner). Dieser Wert liegt unter dem schweizweiten Durchschnitt von 3.5 bis 4 m³ pro Einwohner (Quelle: Fachverband schweizerische Kies- und Betonindustrie). Wird der heutige Verbrauch auf die nächsten 25 Jahre hochgerechnet, so ist unter Berücksichtigung des erwarteten Bevölkerungswachstums von einem Bedarf von rund 920 000 m³ zu rechnen. Da mittel- bis langfristig – dank Fortschritten bei der Aufbereitungstechnik oder der Zunahme des Anteils recycelter Baustoffe – mit einem grob geschätzten Bedarfsrückgang auf etwa 80% des heutigen Verbrauchs zu rechnen ist, wird der Bedarf an abgebautem Material für die nächsten 25 Jahre auf rund 740 000 m³ geschätzt.

3.2 Verfügbare Reserven

In der Region bestehen derzeit drei richtplanerisch erfasste Abbaustandorte. Davon sind noch zwei in Betrieb. (siehe Tab. 1):

- Am Standort Tuleu (Paspels) stehen noch rund 164 000 m³ für den Abbau zur Verfügung.
- Am Standort Runcs in Andeer betrug die Abbaureserve Ende 2024 noch gut 38 000 m³. Zu Beginn der Bausaison 2026 beliefen sich diese auf noch knapp 10 000 m³.
- Am Standort Spundas in Scharans wird kein Material mehr abgebaut.

Abbaustandort (Objektnr.)	Abbau pro Jahr	Reserve	weitere Informationen
Domleschg (Paspels), Tuleu (03.VB.01)	20 900 m ³	164 400 m ³	Abbau bis 2034 bewilligt.
Scharans, Spundas (03.VB.02)	1100 m ³	0 m ³	Abbau abgeschlossen. Wiederauffüllung bis Ende 2026 abgeschlossen.
Andeer, Runcs (04.VB.05)	11 300 m ³	38 500 m ³	Zum Start der Bausaison 2026 nur noch knapp 10 000 m ³ Reserve.
Total	33 300 m³	202 900 m³	

Tab. 1: Durchschnittliche Abbaumengen (Mittel 2020-2024) und bestehende Abbaureserven, Stand Ende 2024

3.3 Abbaupotenzial an richtplanerisch festgelegten Standorten

Im Zusammenhang mit der letzten Revision des Richtplans Materialabbau- und -verwertung wurde die Idee einer Materialentnahme aus der Stauwurzel des Sufnersees (Gemeinden Rheinwald und Sufers) in den Richtplan aufgenommen. Diese Idee wurde seither nicht weiter konkretisiert. Es bestehen keine Angaben zum Abbaupotenzial. Das Vorhaben verbleibt daher als «Vororientierung» im

kantonalen und regionalen Richtplan. Im rechtskräftigen Richtplan der Region Viamala sind keine weiteren Abbaugebiete festgelegt.

Im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung wird die Erweiterung des Materialabbaus in Runcs neu in den Richtplan aufgenommen. Damit kann ein Abbaupotenzial im Umfang von 250 000 m³ bis 300 000 m³ gesichert werden. Weitere Abbaugebiete zur Gewinnung von Kies und Sand sind derzeit nicht in Planung.

Abbaustandort (Objektnr.)	Art	Koordinations- stand	Abbaupotenzial	weitere Informationen
Rheinwald, Sufnersee (04.VB.04)	Kies/Sand (Flussentnahme)	Vororientierung	nicht bekannt	
Andeer, Runcs (04.VB.06.3)	Kies/Sand inkl. Ma- terialverwertung (Wiederauffüllung)	Festsetzung	250 000 – 300 000 m ³	

Tab. 2: Festgelegte Abbauvorhaben (Änderungen zum rechtskräftigen Stand in blau)

3.4 Bilanz

Die verfügbaren Abbaureserven in den Teilgebieten Schams/Ferrera, Avers und Rheinwald sind nahezu erschöpft. Die vorgesehene Erweiterung des Materialabbaus in Andeer ist daher erforderlich, um die Teilregionen Schams/Ferrera, Hinterrhein und Avers auch weiterhin mit heimischen Kies- und Sandprodukten versorgen zu können. Der Bedarf für die geplante Erweiterung des Materialabbaugebiets ist gegeben.

Das im Gebiet Runcs neu erschlossene Abbaupotenzial von bis zu 300 000 m³ reicht aus, um den Bedarf an Kies und Sand in den Teilgebieten Schams/Ferrera, Hinterrhein und Avers für die nächsten rund 20 bis 25 Jahre zu decken. Die Versorgung mit heimischen Baustoffen bleibt damit sichergestellt.

4 Vorhaben

4.1 Standort

Das Kies- und Betonwerk Andeer befindet sich südlich des Dorfes Andeer auf gut 1000 Höhenmetern. In seiner heutigen Form besteht das Werk seit dem Jahr 2001. Im Gebiet Runcs wird jedoch bereits seit den 1960er-Jahren Kies und Sand abgebaut, u.a. im Zusammenhang mit dem Bau der Kraftwerke Hinterrhein oder der Nationalstrasse. Die geplante Erweiterung des Materialabbaus ist unmittelbar westlich des heutigen Werkareals vorgesehen (Gebiet zwischen dem Kieswerk und dem Hinterrhein, siehe Abbildung 5).

Das Werkareal ist ab der Kantonsstrasse über eine gut ausgebaute Zufahrtsstrasse erschlossen. Der Anschluss an die Nationalstrasse erfolgt über den Halbanschluss Zillis für Fahrten aus bzw. nach Norden und den Anschluss Rofla für Fahrten aus bzw. nach Süden. Die arealinterne Erschliessung ist so organisiert, dass der mit dem Abbau und der Wiederauffüllung zusammenhängende Verkehr vom übrigen Verkehr entflochten werden kann (siehe Unterführung in Abbildung 5).

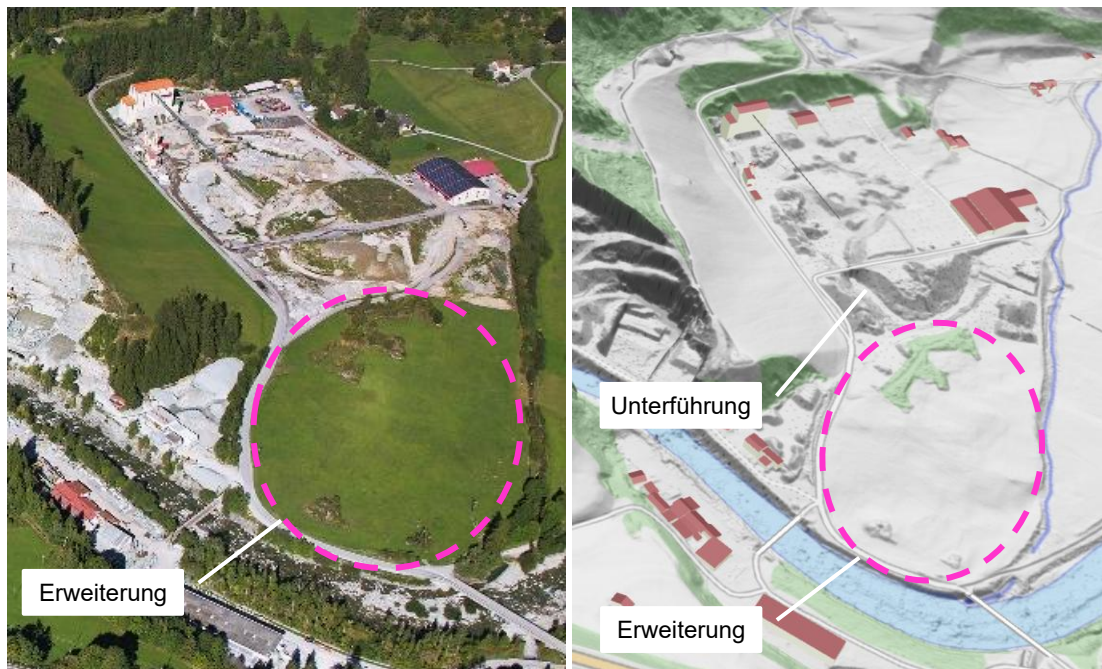


Abbildung 5: Kies- und Betonwerk Andeer mit geplanter Erweiterung des Materialabbaus (September 2018 © Comet Photoshopping GmbH Dieter Enz / swisstopo).

4.2 Bisherige Abbauetappen

Grosse Teile des für die Bauwirtschaft geeigneten Primärmaterials im Gebiet Runcs sind bereits abgebaut. Vor 1970 erfolgte die Gewinnung von Kies und Sand im Gebiet Insla, unmittelbar westlich des Hinterrheins, sowie im Gebiet Runcs Sura südlich des Werkareals. Anschliessend erfolgte der Abbau bis zum Jahr 1991 im Gebiet Quadratscha im Bereich des heutigen Kies- und Betonwerks. Später wurde das Abbauareal in mehreren Etappen nach Osten erweitert (siehe Abbildung 6).

Aktuell wird die südöstliche Hälfte der Etappe 3A mit unverschmutztem Material aufgefüllt. Etappe 3B wird derzeit noch abgebaut. Im Jahr 2025 wurden zudem der Abbau der Erweiterungsstufe 4 in Angriff genommen. Die künftige fünfte Erweiterungsstufe ist Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung.

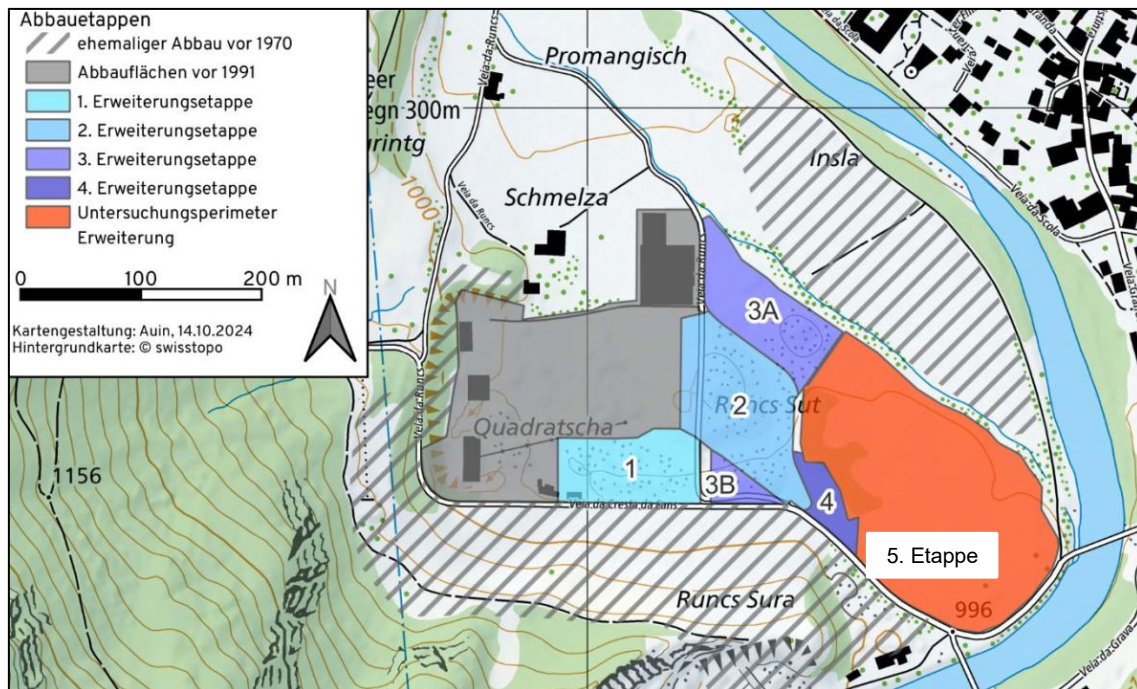


Abbildung 6: Übersicht der ehemaligen und geplanten Abbaustappen im Gebiet Runcs.

4.3 Konzept für die Erweiterung des Abbaus

Das Abbaukonzept sieht vor, die fünfte Erweiterungsetappe des Kiesabbaus in mehrere Teiletappen zu unterteilen. Ausgehend von der bestehenden Etappe 4 wird zunächst eine interne Erschliessung zur Etappe 5 geschaffen. Die Teiletappe 5a dient als Zugang, danach erfolgt der Abbau in der Reihenfolge 5b und im Uhrzeigersinn weiter mit den Teiletappen 5c bis 5g (siehe Abbildung 7).

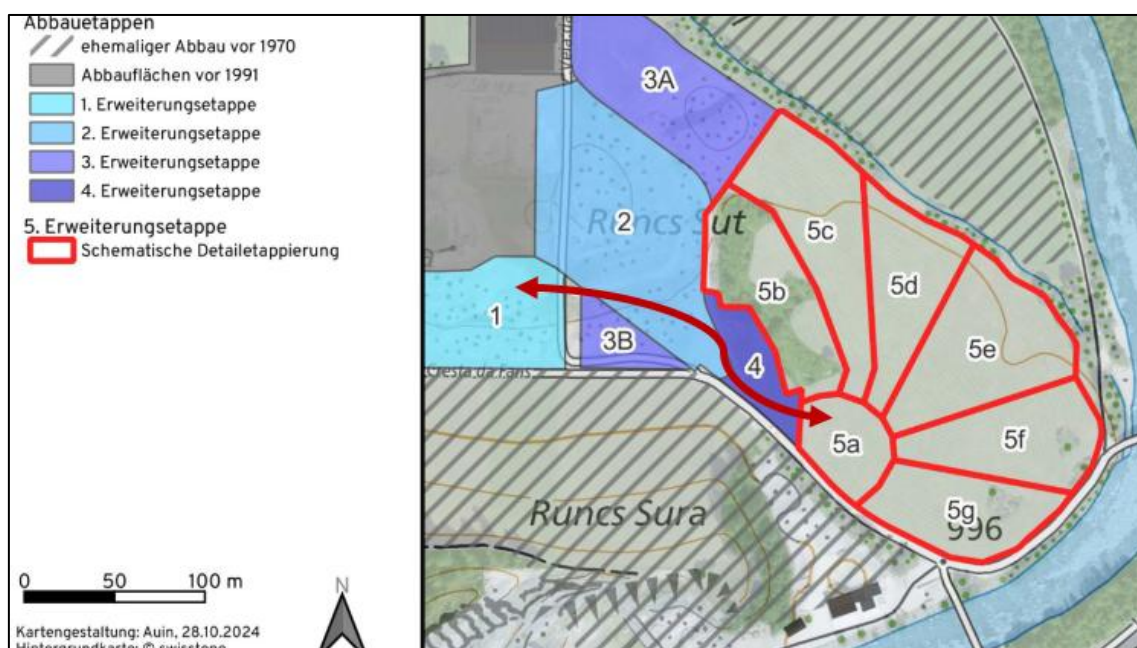


Abbildung 7: Abbauprinzip und Erschliessung (schematisch).

Das Material wird frontal abgegraben und die entstehende Grube wird mit sauberem, unbelastetem Aushubmaterial wieder aufgefüllt. Die Wiederauffüllung einer einzelnen Teiletappe dauert schätzungsweise 3 bis 7 Jahre, für die Auffüllung der gesamten fünften Erweiterungsetappe werden rund 20 bis 45 Jahre veranschlagt. Nach Abschluss der Wiederauffüllung wird das Gelände vollständig rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Die Erschliessung der einzelnen Abbauetappen erfolgt mittels einer Unterführung unter der verlegten Gemeindestrasse, wodurch der interne Transport zwischen den verschiedenen Teilflächen effizient und sicher abgewickelt werden kann.

Für die Verarbeitung des gewonnenen Kiesmaterials werden ausschliesslich die bereits vorhandenen Anlagen des Kieswerks genutzt. Im Bereich der fünften Erweiterungsetappe sind keine neuen festen maschinellen Installationen vorgesehen. Das Material wird vor Ort lediglich abgebaut oder eingebracht und mit geeigneten Fahrzeugen transportiert beziehungsweise eingebaut.

5 Auswirkungen auf Raum und Umwelt

5.1 Allgemeines

Um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu prüfen, wurde eine Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit durchgeführt. Nachfolgende Ausführungen stützen sich auf diesen Umweltverträglichkeitsbericht (siehe Auin 2025). Auf der konzeptionellen Ebene des Richtplans werden die Umweltbelange nur insoweit behandelt, als dass sie für Fragen der räumlichen Abstimmung oder der Genehmigungsfähigkeit relevant sind. Detailliertere Untersuchungen der Umweltauswirkungen erfolgen im Rahmen der nachgelagerten Nutzungsplanung. Die Nutzungsplanung bildet auch das Leitverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.²

5.2 Natur und Landschaft

Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus wird die Landschaft während der Betriebsphase verändern. Im Landschaftsbild werden sich insbesondere die entstehende Grube, die temporäre Rodung der kleinen Waldinsel sowie die zwischenzeitliche Entfernung des vorhandenen Feldgehölzes bemerkbar machen. Die Geländekammer Runcs weist jedoch infolge der bestehenden Anlagen und Infrastrukturen bereits eine gewisse landschaftliche Vorbelastung auf. Zudem ist das Abbaugelände landschaftlich wenig exponiert und die während des Abbaus entstehende Grube vom Dorf Andeer aus nicht sichtbar. Der gemäss Abbaukonzept vorgesehene etappenweise Abbau mit rascher Wiederauffüllung und Rekultivierung trägt zudem massgeblich dazu bei, die offenen Flächen möglichst klein zu halten und Natur und Landschaft zu schonen. Das landschaftliche Schonungsgebot wird berücksichtigt. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist zudem vollständig reversibel. Nach erfolgtem Abbau und Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material entspricht das Gelände wieder dem Ausgangszustand. Das ursprüngliche Terrain wird wiederhergestellt und die Waldinsel wieder aufgeforstet.

Das Vorhaben tangiert keine Objekte aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar und befindet sich ausserhalb von Natur- oder Landschaftsschutzzonen.

5.3 Luft und Lärm

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesgrube ist mit Staubemissionen beim Materialumschlag sowie mit Schadstoffemissionen aus den eingesetzten Lade- und Transportfahrzeugen zu rechnen. Die Aufbereitung der Materialien wird innerhalb der bestehenden Infrastruktur erfolgen, wodurch die Emissionen räumlich begrenzt bleiben. Im Vergleich zur bisherigen Abbauetappe vergrössert sich die Distanz zum nächsten bewohnten Gebäude.

² Gemäss Anhang 1 Ziff. 80.3 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind Kies- und Sandgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstellt. Der genehmigte Abbau stellt somit ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Dieses unterliegt gemäss Art. 2 Abs. 1 der UVPV, da die vorliegende Erweiterung eine wesentliche Erweiterung des bisherigen Abbaus darstellt. Das massgebliche Verfahren für die UVP ist das Nutzungsplangenehmigungsverfahren. Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) wird nur der zusätzliche Betrieb und Abschluss der 5. Erweiterungs-etappe untersucht. Die übrigen Anlagebestandteile wie die Erweiterungsetappen 1-4, die Kiesaufbereitungsanlage und weitere Werkeinrichtungen (Büros, sanitäre Anlagen) bildeten bereits Bestandteil des UVB aus dem Jahr 2013 und wurden mit den bisherigen Bewilligungen genehmigt (Quelle).

Für das Erweiterungsgebiet gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III. Im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung aus dem Jahr 2013 wurden die Immissionswerte für Lärm berechnet, die deutlich unter dem massgeblichen Grenzwert von 65 dB für den Tagbetrieb lagen. Die wichtigsten Lärmquellen waren die stationäre Kiesaufbereitungsanlage, der mobile Brecher und die Transportfahrzeuge. Der Strassenverkehrslärm durch das Kies- und Betonwerk war aufgrund seines geringen Anteils am Gesamtverkehr vernachlässigbar. In der UVB-Hauptuntersuchung von 2013 wurde daher auf weitere Massnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen verzichtet. Da sämtliche Arbeiten tagsüber stattfinden und die lärmintensiven Anlagen an ihrem bisherigen Standort verbleiben, ist nicht mit einer relevanten Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen. Durch die Erweiterung des Abbaus nimmt der Abstand zum nächsten bewohnten Gebäude leicht zu.

5.4 Naturgefahren

Der Erweiterungsperimeter befindet sich teilweise in der blauen Gefahrenzone gemäss Gefahrenkarte, was auf eine Gefährdung durch Wasser hinweist. In dieser Zone sind bauliche Massnahmen unter bestimmten Auflagen zulässig. Zur Aufbereitung des Materials werden die bestehenden Infrastrukturen des Kieswerks genutzt, weshalb keine festen Installationen im Erweiterungsperimeter geplant sind. Im Rahmen der Nutzungsplanung sind allfällige Schutzmassnahmen zu prüfen und festzulegen und bei der Etappenplanung ist zu berücksichtigen, dass zusätzliche Risiken durch Wasser an bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen vermieden werden.

Das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren AWN hat im Rahmen der Vorprüfung darauf hingewiesen, dass die Naturgefahrensituation derzeit durch die Gefahrenkommission neu beurteilt wird. Gemäss der neusten Gefahrenkarte Wasser befindet sich die geplante Erweiterung des Materialabbaus demnach teilweise in einem Bereich mit erheblicher Gefährdung durch Wasser/Erosion, was einer Gefahrenzone 1 entspricht. Dies wird gemäss AWN voraussichtlich so im derzeit überarbeiteten Plan der Gefahrenkommission umgesetzt. Infolgedessen wird im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen sein, dass durch die Materialbewirtschaftung keine Mehrgefährdung für die angrenzenden Gebiete entstehen kann. Es ist gemäss AWN zudem zu prüfen, ob für das geplante Abbaugebiet Schutzmassnahmen oder ein Betriebs- und Sicherheitskonzept erforderlich ist. Ein entsprechender Abstimmungshinweis zuhanden der Folgeplanung wird in die Objektliste aufgenommen.

5.5 Gewässer

Das Erweiterungsgebiet grenzt im Osten an die Gewässerraumzone des Hinterrheins, für den auch ein Gewässerschutzbereich A_o festgelegt ist, und im Norden an die Gewässerraumzone des Mühlbachs Runcs. Bei diesem handelt es sich um ein fischereiliches Schongebiet, welches als Aufzuchtgewässer für die kantonale fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer genutzt wird und entsprechen von hoher Bedeutung ist. Der Abbauperimeter tangiert die Fliessgewässer bzw. den Gewässerraum jedoch nicht direkt. Der aktuelle Zustand sowie der ökologische Wert des Bachs bleiben erhalten. Allfällige Massnahmen zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Bachs durch Partikel-, Staub- und Schadstoffeinträge sind im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision aufzuzeigen.

Das Vorhaben betrifft keine Grundwasserschutzzonen, liegt jedoch im Gewässerschutzbereich A_u. Dieser dient dem Schutz nutzbarer Grundwasservorkommen. Gemäss den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (GSchV, Anhang 4) ist im Gewässerschutzbereich A_u bei der Ausbeutung von Kies

und Sand eine schützende Materialschicht von mindestens zwei Meter über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel zu belassen. Zudem muss die Ausbeutungsfläche so begrenzt werden, dass die natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet bleibt. Nach Abschluss der Abbaubarbeiten ist der Boden so wiederherzustellen, dass seine Schutzwirkung der ursprünglichen entspricht.

Diese Bedingungen werden im bestehenden Abbaugelände, das sich ebenfalls im Gewässerschutzbereich A_u befindet, bereits eingehalten. Die maximalen Abbauhöhen wurden gemäss den jeweiligen Abbaubewilligungen in der Etappe 3 auf 981 m ü.M. und in der Etappe 4 auf 982 m ü.M. festgelegt. Bisher wurden keine Grundwassereintritte in den Abbaubereich festgestellt.

Im Erweiterungsbereich werden seit Februar 2024 kontinuierliche Messungen zur Bestimmung der natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel durchgeführt. Diese werden mindestens bis zur Einreichung des Baubewilligungsverfahrens weitergeführt.

5.6 Landwirtschaft

Die Erweiterung betrifft gut geeignetes, als Dauerwiese genutztes Landwirtschaftsland, das nicht Bestandteil des Bundessachplans Fruchtfolgeflächen ist. Den Anliegen der Landwirtschaft kann mit verschiedenen konzeptionellen und qualitätssichernden Massnahmen Rechnung getragen werden:

- Das Abbaukonzept mit kleinen Abbauetappen und rascher Wiederauffüllung und Rekultivierung trägt zur Schonung des Kulturlands bei. Die effektiv beanspruchte Kulturlandfläche wird minimiert und der landwirtschaftliche Ertragsausfall kann klein gehalten werden. Der überwiegende Teil des Kulturlands kann weiterhin bewirtschaftet werden.
- Die ursprünglichen Bodeneigenschaften des beanspruchten Kulturlands werden wiederhergestellt und es können Bodenverbesserungen geprüft werden. Der Erhalt bzw. die Verbesserung der Bodenqualität wird im Rahmen eines Bodenprojektes und der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt.
- Nach der Wiederauffüllung wird das Gelände rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.
- Der Zugang zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen kann auch während des Abbaus jederzeit gewährleistet werden.

Im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung sind Massnahmen für den langfristigen Erhalt der Bodenfruchtbarkeit aufzuzeigen. Zudem ist sicherzustellen, dass der Zugang für landwirtschaftliche Fahrzeuge während der gesamten Projektdauer gewährleistet bleibt.

5.7 Wald

Für die geplante Erweiterung des Materialabbaus im Gebiet Runco wird Waldareal im Umfang von 2500 m² bis 2700 m² beansprucht. Das betroffene Waldareal übt keine Schutzfunktion aus. Gemäss Waldentwicklungsplan handelt es sich um spezielle Laubholzbestände ausserhalb von Auen. Betroffen ist die Waldinsel am östlichen Rand des Abbaugeländes (bzw. am westlichen Rand des Erweiterungsbereichs). Dieser Wald muss im Rahmen von Etappe 5b weichen.

Es ist davon auszugehen, dass es lediglich einer temporären Rodung bedarf und die Waldfläche in ihrer ursprünglichen Ausdehnung und Ausprägung (Lage, Zusammensetzung Baum- und Straucharten) wiederhergestellt werden kann. Ist eine temporäre Rodung infolge der Frist bis zur Wiederaufforstung nicht möglich, bedarf es einer permanenten Rodung inkl. waldrechtlichem Ersatz.

Das Rodungsverfahren wird mit der Teilrevision der Ortsplanung koordiniert. Das Nutzungsplanverfahren gemäss Art. 47 ff. KRG bildet dafür das Leitverfahren. Zuhanden des Rodungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob es sich bei der betroffenen Waldfläche um eine schützenswerte Waldgesellschaft nach NHG und NHV handelt. Für den Eingriff in schützenswerte Waldgesellschaften sind Ersatzmassnahmen zu leisten.

5.8 Archäologie

Im Abbaugelände kommen Schalensteine mit vereinzelten Lochungen vor. Diese wurden in den Jahren 2003 und 2012 vom Archäologischen Dienst Graubünden (ADG) begutachtet. Dabei zeigte sich, dass es sich um moderne Bohrungen handelt; eine prähistorische Megalith-Anlage wurde ausgeschlossen. Dennoch kann das Vorhandensein weiterer archäologisch relevanter Funde nicht ausgeschlossen werden. So wies der ADG in der Vorprüfung darauf hin, dass sich «in der unmittelbaren Nähe» des Vorhabens vier archäologische Fundstellen befinden. Aus diesem Grund kann gemäss ADG mit der Freilegung weiterer archäologisch relevanter Strukturen gerechnet werden. Der ADG beantragt daher die Aufnahme von entsprechenden Auflagen (Durchführung von Bodeneingriffen unter Aufsicht des ADG u.a.).

Die entsprechenden Auflagen werden nicht auf Stufe Richtplanung, sondern im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu verfügen sein.

6 Abstimmung mit weiteren raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben

6.1 Allgemeines

Die Erweiterung des Materialabbaus in Runcs, Andeer, erfordert eine Abstimmung mit anderen raumwirksamen Festlegungen, Vorhaben oder Inventaren (siehe Abbildung 8). Auf Richtplanstufe ist der Nachweis zu erbringen, dass der geplanten Erweiterung des Materialabbaus keine aus Bundes-, Kantons- oder Regionssicht unlösbaren Konflikte oder Ausschlussgründe gegenüberstehen.

Die Koordination von kantonalem Richtplan und den Inventaren des Bundes wird im Rahmen des Richtplanverfahrens sichergestellt.

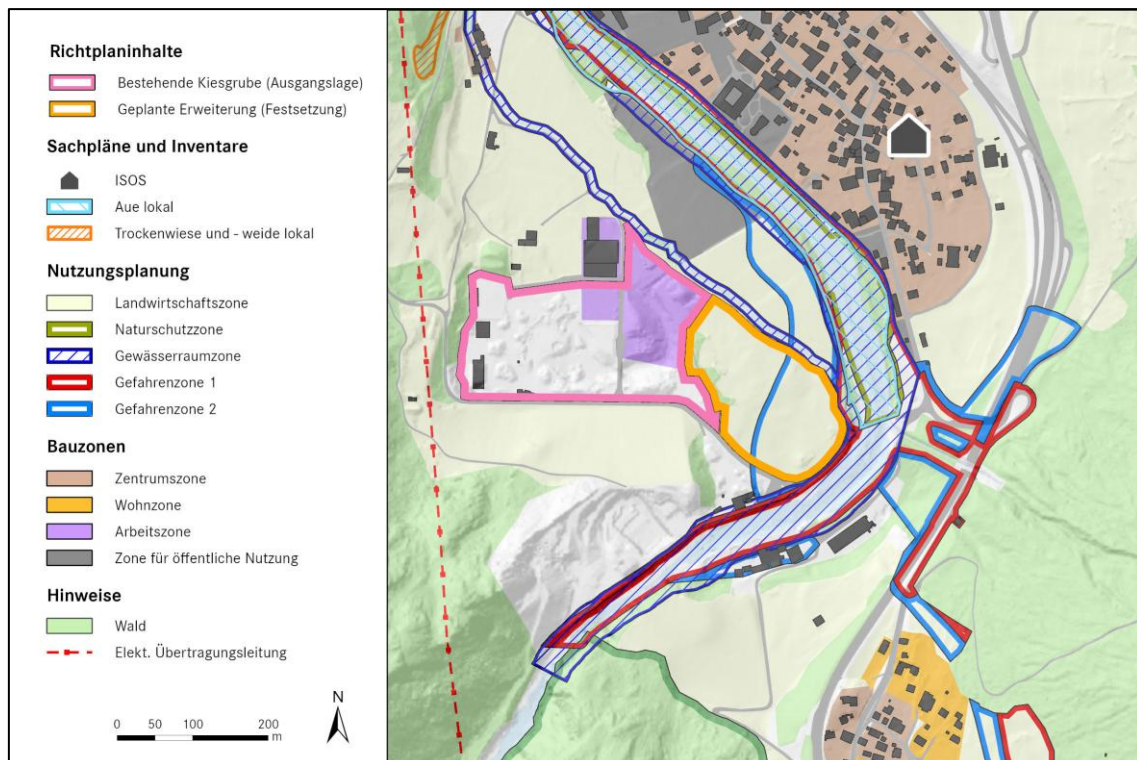


Abbildung 8: Perimeter der geplanten Erweiterung und die wichtigsten Schutz- und Nutzungsinteressen.

6.2 Regionaler Naturpark Beverin

Das Kies- und Betonwerk Andeer sowie die vorgesehene Erweiterung des Abbaugebiets befinden sich im Naturpark Beverin, einem Park von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Mit der Unterzeichnung der Charta des Regionalen Naturparks haben sich die Gemeinden verpflichtet, ihre raumwirksamen Tätigkeiten auf die Anforderungen nach NHG und nach Pärkeverordnung (PäV) langfristig zu erfüllen (siehe Art. 26 Abs. 2 Bst. c PäV). Gemäss geltendem Parkvertrag 2023 bis 2032 dient der Naturpark Beverin der nachhaltigen Regionalentwicklung. Unter anderem soll die nachhaltig betriebene Wirtschaft im Park gestärkt und die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet werden. Als Ziele werden u.a. die Stärkung der Wirtschaft und die nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen definiert. Gemäss dem Managementplan 2023-2032 wird für die zweite Betriebsphase des Naturparks die Förderung der regionalen Wertschöpfungsketten und die vermehrte Verarbeitung der Rohstoffe im Naturpark-Gebiet als Handlungsempfehlung genannt.

Aus Sicht der Region Viamala und der Naturparkgemeinden ist es wichtig, dass das für die lokale Bauwirtschaft benötigte Material innerhalb der Region gewonnen und in den regionalen Kies- und Betonwerken zu hochwertigen Baustoffen verarbeitet werden kann. Ansonsten müsste Material von aussen zugeführt werden, was die Baukosten in die Höhe treiben, die Strassen belasten und grosse Mengen an CO₂ ausstossen würde. Die mit dem Materialabbau und der Weiterverarbeitung der mineralischen Rohstoffe zusammenhängende Wertschöpfungskette ist zudem in der eher strukturschwachen Region volkswirtschaftlich von Bedeutung. Mit dem Abbau und der Weiterverarbeitung des Materials sichert die Region nicht nur eine autarke Versorgung mit Kies, Sand und Steinen, sondern trägt damit auch zu definierten Zielen des regionalen Naturparks Rechnung.

Die Erweiterung eines seit Jahrzehnten genutzten Abbaugebiets ermöglicht es zudem, die dort bestehende Abbau- und Verarbeitungsinfrastruktur effizient einzusetzen, ohne dafür ein bisher unberührtes Gebiet zu erschliessen. Abbau, Transport, Zwischenlagerung und Aufbereitung des Materials erfolgen innerhalb des erweiterten Werkareals, was kurze Wege ermöglicht und Umwelt, Verkehr und die öffentliche Strasseninfrastruktur schont. Das Abbaugebiet ist zudem verkehrstechnisch gut erschlossen. Durch den etappenweisen Abbau können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landwirtschaft räumlich und zeitlich begrenzt werden und dem landschaftlichen Schonungsgebot gemäss Art. 3 NHG Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Nutzungsplanung werden die Rekultivierungs- und Wiederherstellungsmassnahmen gesichert. Zudem werden im Rahmen der Folgeplanung Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmassnahmen verfügt, die die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sichern.

Mit der im Rahmen der Richtplanung vorgesehenen planerischen Sicherung der Gebiete für den Materialabbau und die Abfallbewirtschaftung trägt die Region dazu bei, regionale Materialressourcen frühzeitig zu sichern. Die bestehenden und im Rahmen der Richtplanung geplanten Abbautätigkeiten sind mit den Zielen des regionalen Naturparks Beverin vereinbar.

6.3 Kantonaler Richtplan Siedlung

Im Gebiet Runcs befindet sich das gleichnamige Teilgebiet des kantonalen Arbeitsgebiets Andeer-Zillis, das im kantonalen und regionalen Richtplan im Koordinationsstand Festsetzung enthalten ist.³ Dieses wurde im Rahmen der Anpassung des regionalen Richtplans, Siedlungsgebiet und Bauzonen, um rund 0.4 ha nach Süden erweitert (von der Regierung genehmigt mit RB 134 vom 25. Februar 2026; siehe Abbildung 9). Im Zuge der Richtplananpassung wurde auch das Teilgebiet Zups mit einer Erweiterung im Umfang von 0.8 ha in den Richtplan aufgenommen. Keine Erweiterungen wurden beim Teilgebiet Nislas (Zillis) vorgenommen. In diesem Teilgebiet bestehen noch Reserven im Umfang von 0.6 ha.

Gemäss festgelegtem Standortprofil ist das Teilgebiet Runcs für industrielle und gewerbliche Nutzungen vorgesehen und infolgedessen auch für Betriebe mit höherem Schwerverkehrsaufkommen oder für stärker emittierende Betriebe geeignet. Eine Nutzung für den Detailhandel ist ausgeschlossen.

³ Das kantonale Arbeitsgebiet Andeer-Zillis (Objektnummer 30.SW.03) setzt sich aus den drei Teilgebieten Runcs, Zups und Nislas zusammen.

Das kantonale Arbeitsgebiet überlagert Flächen des Kieswerkareals. Der Kieswerkbetreiber ist gestützt auf vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern verpflichtet, die abgebauten Bereiche innert vorgegebener Frist aufzufüllen und so zu verdichten, dass diese anschliessend für gewerbliche Zwecke genutzt werden können. Die bereits rechtskräftig einer Gewerbezone zugewiesenen Flächen im Norden (Etappen 2 und 3A; siehe Abbildung 6) sind teilweise wieder aufgefüllt und sind baureif. Die derzeit noch nicht aufgefüllten Flächen, die sich in der rechtskräftigen Gewerbezone befinden, sind voraussichtlich bis zum Jahr 2030 baureif, sofern genügend unverschmutztes Material für den Einbau angeliefert wird. Die vorgesehene Erweiterung des Abbaugebiets hat daher keine Auswirkung auf die Bereitstellung dieser bereits rechtskräftig eingezonten Arbeitsflächen.

Das Abbaukonzept sieht aus Gründen des Emissionsschutzes (Lärm, Staub) und aus landschaftlichen Gründen vor, das Abbaugebiet weiterhin über die bestehende Unterführung zu erschliessen. Dies führt dazu, dass die festgelegte Erweiterung des Teilgebiets Runcs nach Süden (Objekt 5.1-12) erst nach erfolgtem Abschluss der Abbau- und Ablagerungstätigkeiten als Baustandort zur Verfügung steht. Da die Dauer des Abbaus und der Wiederauffüllung von verschiedenen externen und schwierig voraussehbaren Faktoren abhängig ist (Entwicklung Nachfrage nach Primärmaterial; Verfügbarkeit von verwertbarem Material aus Baustellen; Verfügbarkeit von geeignetem Ablagerungsmaterial für die Wiederauffüllung), ist die Angabe eines Zeitplans für den Abbau und die Wiederauffüllung nicht möglich. Es wird geschätzt, dass die für die vorgesehene Erweiterung des Siedlungsgebiets vorgesehenen Flächen frühestens in rund 20 Jahren und spätestens in rund 45 Jahren baureif sind und für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung steht.

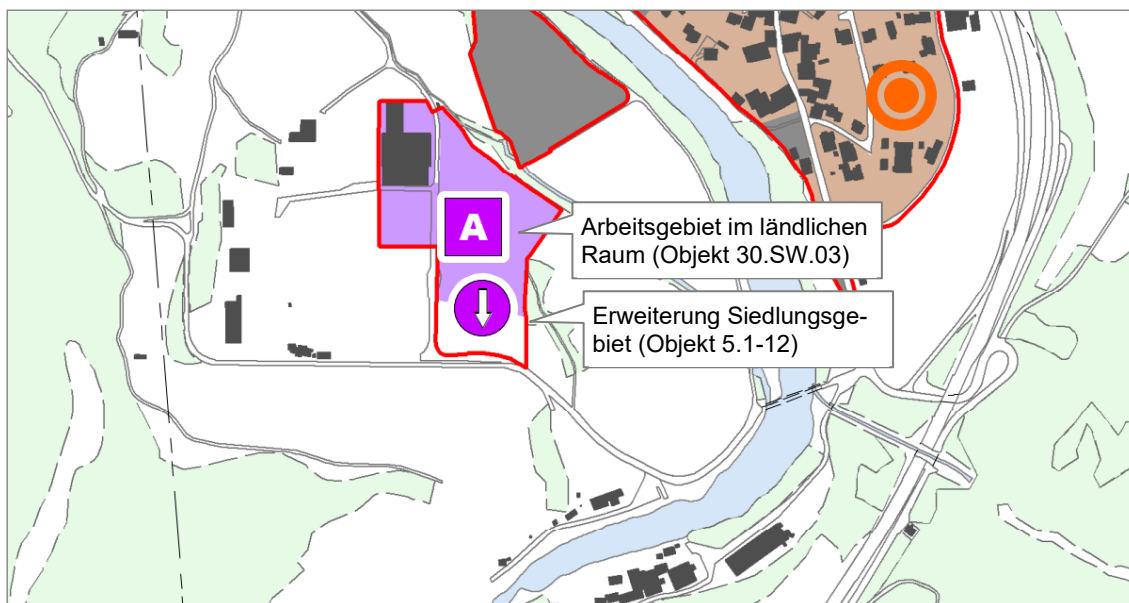


Abbildung 9: Auszug aus der Karte des regionalen Richtplans, Kap. Siedlung.

Gestützt auf die von der Regierung im Februar 2026 beschlossene Richtplananpassung haben die Gemeinden in der Ortsplanung bereits die Voraussetzungen für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsflächen geschaffen. Die Gemeinde Andeer hat im Teilgebiet Zups 0.8 ha zusätzliche Gewerbezone ausgeschieden und die Verfügbarkeit vertraglich sichergestellt. Die Gemeinde Zillis hat im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung die Voraussetzungen für eine effiziente und bodensparende Erschliessung und Entwicklung der gemeindeeigenen Reserve (0.6 ha) geschaffen. Die rechtskräftig eingezonten Flächen im Gebiet Runcs sind zudem bis spätestens im Jahr 2030 baureif.

Da in allen drei Teilgebieten des kantonalen Arbeitsgebiets Andeer-Zillis ein gutes Angebot an verfügbaren Arbeitszonen besteht, drängen sich aus Sicht der Region auf Richtplanstufe keine Massnahmen im Zusammenhang mit der festgelegten Erweiterung des Siedlungsgebiets auf. Eine Umlagerung oder eine Streichung erachtet die Region hingegen als nicht zweckmässig. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets 5.1-12 bleibt daher unverändert im Richtplan enthalten.

6.4 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Das Ortsbild von Andeer ist Bestandteil des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS-Objekt 1938). Der Perimeter des ISOS-Objekts erstreckt sich bis zum Rand des Kieswerkareals und umfasst auch das neu festzulegende Abbaugelände (siehe Abbildung 10). Das Materialabbaugelände befindet sich innerhalb Ortsbildteils 13 «Weiden und Gewerbebauten» mit Erhaltungsziel A («Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche»). Der Säge- und Mühlbach «Runcs», ein kleiner, ehemals gewerblich genutzter Wasserlauf, der teils von Bäumen gesäumt und abschnittsweise eingedolt ist, prägt diesen Ortsbildteil.

Das Abbaukonzept sieht aus landschaftlichen Gründen und zwecks Schonung des Kulturlands und der Ortsbilder vor, abgebaute Teiletappen laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren, um die offen gehaltene Fläche möglichst gering zu halten (siehe Kap. 4.3/ 5.6). Das bestehende Gelände wird nach Abschluss von Abbau und Wiederauffüllung vollständig wiederhergestellt. Die Freihaltung dieses Ortsbildteils bleibt gewährleistet. Zudem wird der erwähnte Mühlbach durch den vorgesehenen Abbau nicht tangiert. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen des ISOS-Inventars vereinbar ist und zu keiner Beeinträchtigung des Inventars führt.

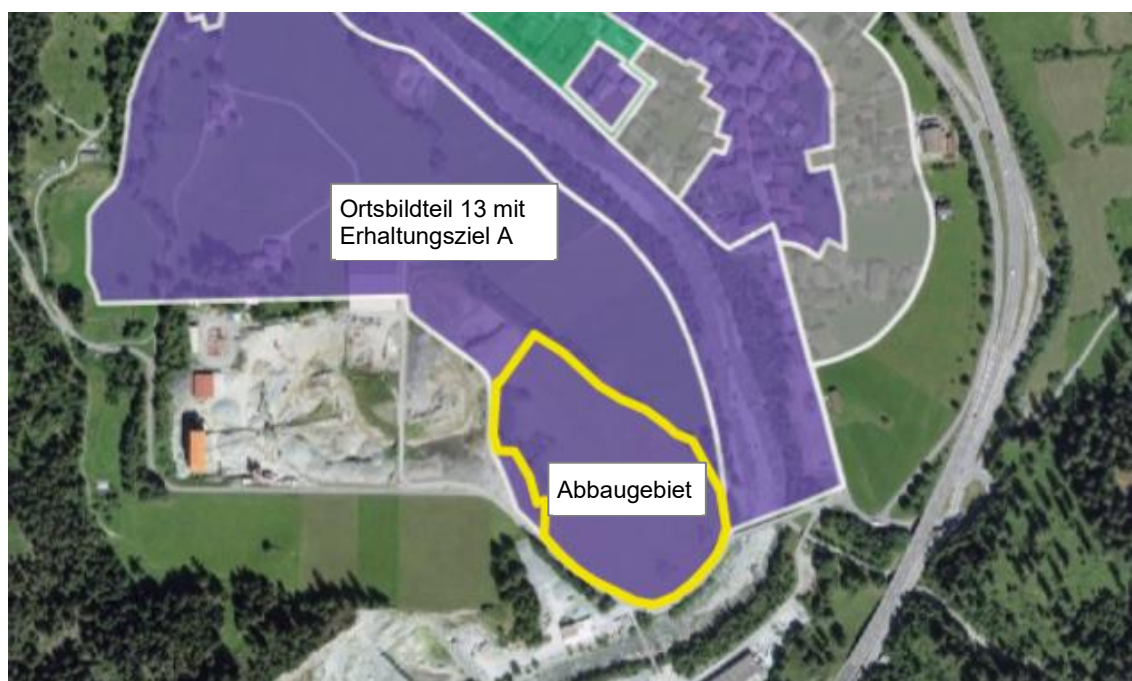


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS).

7 Interessenabwägung

7.1 Prüfung von Alternativen und Varianten

In der Geländekammer Runcs wird bereits seit Jahrzehnten Kies ausgebeutet. Im Rahmen der vorgesehenen Erweiterung wird das letzte grössere und zusammenhängende Gebiet mit Kiesvorkommen erschlossen. Die geplante Erweiterung ermöglicht die weitere Nutzung eines für die Materialbewirtschaftung bewährten Standorts und den optimalen Einsatz der vorhandenen Abbau- und Verarbeitungsinfrastruktur. Dies ermöglicht kurze Wege und eine grösstmögliche Schonung von Verkehr, Umwelt (Lärm- und Schadstoffemissionen) und öffentlicher Strassen. Der Standort ist zudem vom übergeordneten Strassennetz her gut erschlossen. Mit diesem Vorhaben kann die mineralische Versorgungssicherheit der Teilgebiete Schams/Ferrera, Avers und Rheinwald über einen längeren Zeitraum gesichert werden, ohne ein neues Gebiet zu erschliessen.

Da sich das Abbaugebiet Runcs in betrieblicher, funktionaler und planerischer Hinsicht sehr gut eignet, verzichten Kanton und Region auf die Prüfung weiterer denkbarer Standorte ausserhalb der Geländekammer Runcs.

7.2 Durchführung der Interessenabwägung

7.2.1 Bedarf einer Interessenabwägung

Die geplante Erweiterung des Materialabbaus im Gebiet Runcs tangiert Schutzinteressen von regionaler, kantonaler und nationaler Bedeutung. Deshalb ist eine sorgfältige Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV erforderlich, um die Nutzungsinteressen mit den betroffenen Schutz- und Erhaltungsinteressen sachgerecht und verhältnismässig in Ausgleich zu bringen.

7.2.2 Vorgehen

Die richtplanerische Interessenabwägung erfolgt gestützt auf Art. 3 RPV. Demnach sind zunächst sämtliche vom Vorhaben betroffenen Interessen zu ermitteln, zu gewichten und im Entscheidprozess zu berücksichtigen. Geboten ist nach Rechtsprechung eine umfassende und gesamthafte Interessenabwägung, d. h. sämtliche öffentlichen und privaten Interessen sind möglichst gleichzeitig zu berücksichtigen mit dem Ziel, ein gesamthaft sinnvolles Ergebnis zu erzielen.

Das Vorgehen in der Interessenabwägung ist dreistufig:

1. Ermittlung der betroffenen Interessen (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a RPV)
2. Beurteilung der ermittelten Interessen (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b RPV)
3. Abwägung der Interessen (gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c RPV)

7.2.3 Ermittlung und Beurteilung der Interessen

	betroffene Interessen	Grundlage	Bedeutung	Bewertung der Interessen
A	Versorgung der Bauwirtschaft mit Baustoffen aus der Region (Versorgungssicherheit)	Kantonaler Richtplan	regional	Gemäss Zielen und Leitsätzen des kantonalen Richtplans ist die regionale Versorgung mit mineralischen Rohstoffen wie Kies und Sand zu gewährleisten. Synergien zwischen Materialabbau und -verwertung sind auszuschöpfen, die regionale Selbstversorgung zu fördern und die natürlichen Ressourcen schonend zu nutzen. Die vorgesehene Erweiterung des Materialabbaus mit -verwertung (Abbau- bzw. Verwertungspotenzial von bis zu 300 000 m³) trägt wesentlich zur Sicherung der Versorgung der Region Viamala, insbesondere der südlichen Teilgebiete, mit Kies- und Sandprodukten bei. Es sichert den Weiterbetrieb des Kies- und Betonwerks. Die durch den Abbau entstehenden Gruben werden mit unverschmutztem Material wiederaufgefüllt, so dass die angestrebten Synergien zwischen Materialabbau und Materialverwertung genutzt werden können. Das Vorhaben trägt massgeblich zur regionalen Selbstversorgung bei und unterstützt die Umsetzung der im kantonalen Richtplan festgelegten Ziele zur nachhaltigen Nutzung mineralischer Rohstoffe.
B	Schutz und Erhalt von Wald (öffentliches Interesse)	Waldgesetz (WaG) Kantonales Waldgesetz (KWaG)	national	Gemäss Waldgesetz ist der Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung zu erhalten, als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen und so zu bewirtschaften, dass er seine vielfältigen Funktionen (insbesondere seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauerhaft erfüllen kann (Art. 1 WaG). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3 WaG). Das kantonale Waldgesetz (KWaG) konkretisiert diese Ziele auf kantonaler Ebene und verpflichtet die Behörden, den Wald durch geeignete Massnahmen zu schützen. Das Vorhaben erfordert eine temporäre Rodung einer kleinen Laubwaldinsel ohne besondere Schutzfunktion im Umfang von rund 2500 m². Das beanspruchte Waldareal kann nach erfolgtem Abbau und Wiederauffüllung der Etappe 5b am gleichen Standort wieder aufgeforstet werden. Die Waldinsel kann hinsichtlich Lage, Ausdehnung sowie Baum- und Strauchartenzusammensetzung wiederhergestellt werden. Das Rodungsverfahren wird mit der erforderlichen Teilrevision der Ortsplanung koordiniert.
C	Ungeschmälerter Erhalt des Ortsbilds von nationaler Bedeutung (öffentliches Interesse)	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung	national	Der Bund sowie die Kantone sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälerter erhalten bleiben (Art. 3 NHG).

	betroffene Interessen	Grundlage	Bedeutung	Bewertung der Interessen
		Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Bundesverfassung (BV) Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)		Der Bundesrat erstellt gemäss Anhörung der Kantone Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NHG). Der neu festgelegte Abbauperimeter kommt randlich in das ISOS-Objekt 1938 zu liegen. Es befindet sich im Ortsbildteil 13 «Weiden und Gewerbebauten» mit Erhaltungsziel A («Erhalten der Beschaffenheit als Kulturland oder Freifläche»). Der im Objektbescrib erwähnte Mühlbach wird durch den vorgesehenen Abbau nicht tangiert. Das Abbaukonzept sieht aus landschaftlichen Gründen und zwecks Schonung des Kulturlands und der Ortsbilds vor, abgebaute Teiltappen laufend wieder aufzufüllen und zu rekultivieren, um die offen gehaltene Fläche möglichst gering zu halten. Das bestehende Gelände wird nach erfolgtem Abbau bzw. Einbau von unverschmutztem Material wiederhergestellt, so dass die Freihaltung dieses Ortsbildteils langfristig gewährleistet bleibt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen des ISOS-Inventars vereinbar ist und zu keiner oder höchstens einer vorübergehenden geringfügigen Beeinträchtigung der Schutzziele führt.
D	Schonen der Landschaft Erhalten naturnaher Landschaften und Erholungsräume (öffentliches Interesse)	Bundesverfassung (BV) Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)	national	Gemäss Zielen und Planungsgrundsätzen der Raumplanung sind die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen (Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG) und die Landschaft ist zu schonen (Art. 3 Abs. 2 RPG). Zudem ist das heimatliche Landschaftsbild zu schonen und zu schützen sowie dessen Erhaltung und Pflege zu fördern (Art. 1 NHG). Die geplante Erweiterung des Kiesabbaus wird die Landschaft während der Betriebsphase verändern. Die Geländekammer weist jedoch bereits eine landschaftliche Vorbelastung auf. Der gemäss Abbaukonzept vorgesehene etappenweise Abbau mit rascher Wiederauffüllung und Rekultivierung trägt zudem massgeblich dazu bei, die offenen Flächen möglichst klein zu halten und Natur und Landschaft zu schonen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist zudem vollständig reversibel. Nach erfolgtem Abbau und Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material entspricht das Gelände wieder dem Ausgangszustand. Das ursprüngliche Terrain wird wiederhergestellt und die Waldinsel wieder aufgeforstet. Objekte aus dem Natur- und Landschaftsschutzinventar sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

	betroffene Interessen	Grundlage	Bedeutung	Bewertung der Interessen
E	Erhalten des Kulturlands, insbesondere der Fruchtfolgeflächen (öffentliches Interesse)	Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) Ziele und Planungsgrundsätze der Raumplanung Sachplan Fruchtfolgeflächen	national	Gemäss Planungsgrundsätzen der Raumplanung sollen der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben. Die Erweiterung betrifft gut geeignetes, als Dauerwiese genutztes Landwirtschaftsland, das nicht Bestandteil des Bundessachplans Fruchtfolgeflächen ist. Den Anliegen der Landwirtschaft kann mit verschiedenen Massnahmen Rechnung getragen werden. Insbesondere kann mit dem vorgesehenen Abbaukonzept mit kleinen Abbaustapen und rascher Wiederauffüllung und Rekultivierung dazu beigetragen werden, dass die effektiv beanspruchte Kulturlandfläche minimiert und der landwirtschaftliche Ertragsausfall klein gehalten werden kann. Der Erhalt bzw. die Verbesserung der Bodenqualität wird im Rahmen eines Bodenprojektes und der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt.
F	Gewässerschutz (öffentliches Interesse)	Bundesverfassung (BV) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	national	Das GSchG bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es legt fest, dass Gewässerräume entlang von Flüssen, Bächen und Seen zu sichern sind, um deren natürliche Funktionen zu erhalten und Überschwemmungen vorzubeugen. Im Gewässerraum gelten besondere Nutzungsbeschränkungen. Das GSchG enthält zudem Vorgaben zum Schutz des Grundwassers. Es verbietet das Einleiten von Schadstoffen ins Grundwasser und schreibt vor, dass Grundwasserfassungen besonders geschützt und überwacht werden müssen. Das Erweiterungsgebiet grenzt im Osten an die Gewässerraumzone des Hinterrheins und im Norden an die des Baches Runcs, berührt diese Fliessgewässer jedoch nicht direkt. Es liegt im Gewässerschutzbereich A _{II} , der dem Schutz nutzbarer Grundwasservorkommen dient. Gemäss Gewässerschutzverordnung muss beim Kies- und Sandabbau eine mindestens zwei Meter dicke Schutzschicht über dem höchsten Grundwasserstand verbleiben und die Ausbeutungsfläche so begrenzt werden, dass die Grundwasserneubildung gesichert bleibt. Diese Vorgaben können im zu erweiternden Abbauggebiet eingehalten werden.
G	Schützen der Menschen vor schädlichem und lästigem Lärm Schützen der Menschen vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen (öffentliches Interesse)	Lärmschutz-Verordnung (LSV) Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei Verkehrsanlagen Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)	national	Gemäss Zielen der Raumplanung sind die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sind Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Lärm oder Luftverschmutzung möglichst zu verschonen. Einzelheiten sind in der Lärmschutz- oder der Luftreinhalte-Verordnung geregelt. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kiesgrube ist mit Staubemissionen beim Materialumschlag sowie mit Schadstoffemissionen aus den eingesetzten Lade- und Transportfahrzeugen zu rechnen. Im Vergleich zur bisherigen Abbaustappe vergrössert sich jedoch die Distanz zum nächsten bewohnten Gebäude.

	betroffene Interessen	Grundlage	Bedeutung	Bewertung der Interessen
				Das Abbaukonzept sieht zudem aus Gründen des Emissionsschutzes (Lärm, Staub) vor, das Abbaugelände vom Standort des Kies- und Betonwerks weiterhin über die bestehende Unterführung zu erschliessen. Die Aufbereitung der Materialien wird innerhalb der bestehenden Grube erfolgen, wodurch die Emissionen räumlich begrenzt bleiben. Im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung aus dem Jahr 2013 wurden die Immissionswerte für Lärm berechnet, die deutlich unter dem massgeblichen Grenzwert für den Tagbetrieb lagen. Der Strassenverkehrslärm durch das Kies- und Betonwerk war aufgrund seines geringen Anteils am Gesamtverkehr vernachlässigbar. In der UVB-Hauptuntersuchung von 2013 wurde daher auf weitere Massnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen verzichtet. Da sämtliche Arbeiten tagsüber stattfinden und die lärmintensiven Anlagen an ihrem bisherigen Standort verbleiben, ist nicht mit einer relevanten Erhöhung der Lärmbelastung zu rechnen. Vertiefte Abklärungen und die Definition allfälliger Massnahmen erfolgt im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung auf Stufe Nutzungsplanung.
H	Regionalwirtschaft Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte in der Region (öffentliches Interesse)	Raumkonzept Region Viamala Regionalentwicklungsstrategie (rSES)	regional	Aus Sicht der Region ist es wichtig, dass der Bedarf nach Kies- und Sand für die heimische Bauwirtschaft innerhalb der Region abgedeckt werden kann. Daher ist die Region daran interessiert, gute Rahmenbedingungen für die in der Region tätigen Kies- und Betonwerke zu schaffen, damit eine nahe Versorgung mit Kies- und Sandprodukten möglich ist und der Wettbewerb spielt. Zudem ist die Region auch am unternehmerischen Erfolg des Kies- und Betonwerks Andeer interessiert. Die Erweiterung trägt dazu bei, die regionale Wertschöpfung zu stärken und Arbeitsplätze in der Region zu sichern. Die im Richtplan festgelegte Erweiterung des kantonalen Arbeitsgebiets (Teilgebiet Runcs) steht erst nach Abschluss von Abbau und Wiederauffüllung in rund 20 bis 45 Jahren zur Verfügung. Es könnten jedoch in den drei Teilgebieten des kantonalen Arbeitsgebiets zwischenzeitlich zusätzliche Arbeitszonen bereitgestellt werden; im Gebiet Runcs sind weitere Gewerbebezonen baureif. Insgesamt können daher auch mittelfristig für die Subregion Schams genügend Arbeitsflächen für das Gewerbe und die Industrie bereitgestellt werden. Die Erweiterung des Arbeitsgebiets Runcs bleibt daher unverändert als Festlegung im Richtplan enthalten.
I	Wirtschaftliche Interessen des Unternehmens (privates Interesse)			Für das Unternehmen stellt die Erweiterung des Kiesabbaus am Standort Runcs eine Investition zur Sicherung seines langfristigen Fortbestands und unternehmerischen Erfolgs dar. Aus Unternehmenssicht trägt das Vorhaben

	betroffene Interessen	Grundlage	Bedeutung	Bewertung der Interessen
				zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Sicherung der Arbeitsplätze bei.

7.2.4 Abwägung der Interessen

Die Erweiterung des Materialabbaus im Gebiet Runcs auf dem Gemeindegebiet Andeer ermöglicht die Fortsetzung des Kiesabbaus. Mit der neuen Erweiterungsetappe wird ein zusätzliches Abbauvolumen von rund 250 000 bis 300 000 m³ erschlossen. Damit leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur regionalen Versorgung mit Kies und Sand und sichert die Materialversorgung der Teilgebiete Schams, Rheinwald und Avers für die kommenden rund 20 Jahre. Den Interessen der Versorgungssicherheit mit mineralischen Rohstoffen (siehe Interesse A) sowie den regionalwirtschaftlichen Interessen (siehe H) trägt es damit vollumfänglich Rechnung. Für das Kieswerkunternehmen selbst stellt das Vorhaben eine Investition zur Sicherung seines langfristigen Fortbestands und zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit bei (I).

Die Konzentration des Abbaus auf einen bestehenden und bewährten Materialbewirtschaftungsstandort ermöglicht Synergien mit bestehenden Bauten und Infrastrukturen. Auf die Erschliessung neuer Abbaugelände kann verzichtet und der Druck auf wenig berührte Gebiete reduziert werden. Das etappierte Abbaukonzept sowie die verschiedenen, im Rahmen der Nutzungsplanung zu sichernden Begleitmassnahmen sind darauf ausgerichtet, Landschaft, Ortsbild und Kulturland während der Betriebsdauer zu schonen. Das Abbaugelände wird nach Abschluss der Arbeiten vollständig wiederhergestellt. Damit können auch die Interessen der Walderhaltung (B), des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (C, D) und der Landwirtschaft (E) in angemessener Weise berücksichtigt werden. Den Anforderungen an den Gewässerschutz (F) und den Emissionsschutz (G) kann ebenfalls begegnet werden.

Gestützt auf die ermittelten und beurteilten Interessen und in Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Interessen sowie deren Relevanz und Gewicht kommen der Kanton und die Region zu folgendem Schluss: **Die öffentlichen Interessen von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung sowie das private Interesse des Unternehmens an der Realisierung des Vorhabens sind höher zu gewichten als die öffentlichen und privaten Interessen, die gegen das Vorhaben sprechen.** Unter Einhaltung aller projektspezifischen Vorgaben kann das Vorhaben im kantonalen und im regionalen Richtplan als «Festsetzung» festgelegt werden.

8 Umsetzung in die kantonale und regionale Richtplanung

8.1 Kantonale Richtplanung

Die geplante Erweiterung des Materialabbaus im Gebiet Runcs wird im kantonalen Richtplan mit Objekt Nummer 04.VB.06.3 und im Koordinationsstand einer «Festsetzung» festgelegt. Als Ausgangslagen werden das Kies- und Betonwerk (Objektnummer 04.VB.06.1) und der Materialabbau mit der Wiederauffüllung (Objektnummer 04.VB.06.2) in den Richtplan aufgenommen (siehe Abbildung 1).

8.2 Regionale Richtplanung

Die geplante Erweiterung für den Materialabbau wird in die Richtplankarte aufgenommen. Die bisherigen Festlegungen im Bereich Materialabbau und -verwertung innerhalb des Perimeters werden aufgehoben und durch die nachfolgenden Festlegungen ersetzt. Die übrigen Inhalte des regionalen Richtplans Materialabbau und -verwertung bleiben unverändert.

Nr.	Gemeinde, Ort	KS	Beschreibung	KRIP	Festlegungen
04.VB.06.1	Andeer, Runcs	A	Kieswerk	ja	
04.VB.06.2	Andeer, Runcs	A	Materialabbau mit Wiederauffüllung	ja	
04.VB.06.3	Andeer, Runcs	F	Erweiterung Materialabbau mit Wiederauffüllung	ja	

9 Planungsverfahren und Mitwirkung

9.1 Erarbeitung

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans erfolgte im ersten Quartal des Jahres 2026 gestützt auf das Abbaukonzept und die Voruntersuchung der Umweltabklärungen. Der Regionalausschuss der Region Viamala verabschiedete den Richtplanentwurf Ende März 2026 zuhanden der kantonalen Vorprüfung.

9.2 Vorprüfung Kanton

9.2.1 Allgemeine Würdigung

Die vorliegende Richtplananpassung wurde gestützt auf Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton im April 2026 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 16. September 2026 hat das federführende Amt für Raumentwicklung die Vorprüfung abgeschlossen. Gemäss Vorprüfungsbericht ist die Erweiterung des Materialabbaus am Standort des bestehenden Kieswerks aus richtplanerischer Sicht nachvollziehbar und zweckmässig. Der Kanton begrüsst, dass mit der Erweiterung die bestehenden Anlagen und Erschliessungen weitergenutzt und die regionale Versorgung mit Kies und Sand längerfristig sichergestellt werden können. Der Bedarf ist aus kantonomer Sicht ausgewiesen.

9.2.2 Erwägungen und Anträge zuhanden der Folgeplanung

Aus den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen die richtplanerische Festsetzung. Der Vorprüfungsbericht enthält jedoch verschiedene Punkte, welche auf Richtplanstufe noch zu bereinigen und zu präzisieren sind. Diese Anträge wurden sinngemäss berücksichtigt und sind in den vorliegenden erläuternden Bericht sowie in die Objektliste eingeflossen. Namentlich wird präzisiert, wie die Abstimmung zwischen der richtplanerisch festgelegten Erweiterung des kantonalen Arbeitsgebiets (Teilgebiets Runco) mit dem Vorhaben des Materialabbaus erfolgt. Ebenso wird stufengerecht auf die in den Folgeplanungen zu erbringenden Nachweise in den Bereichen Naturgefahren, Wald, Archäologie, Gewässer und Fischerei hingewiesen.

9.2.3 Nicht berücksichtigte Anträge des Kantons

Gemäss Denkmalpflege ist nicht nur die Abbauetappe 5 vollständig zu rekultivieren, sondern auch die bisherigen Abbauetappen 1 bis 4 (siehe Kap. 4.2). Die Rekultivierung der bereits abgeschlossenen Etappen 1 und 2 seien umgehen einzuleiten.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Etappe 1 und 2 ausserhalb des ISOS-Perimeters befinden. Die Wiederauffüllung von Etappe 1 wurde bereits abgeschlossen, dieser Bereich, der sich in einer rechtskräftig ausgeschiedenen Abbauzone befindet, wird jedoch für die Zwischenlagerung des Kiesmaterials genutzt, weshalb eine zeitnahe Rekultivierung nicht möglich ist. Etappe 3A ist zwischenzeitlich wieder aufgefüllt und steht für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung. Etappe 2 wird in den Bereichen, die rechtskräftig einer Arbeitszone zugewiesen sind, bis 2030 wieder aufgefüllt (siehe Kap. 4.2). Aufgrund der arealinternen Erschliessung kann der südliche Teil von Etappe 2 erst geschüttet werden, wenn die fünfte Abbauetappe vollständig abgebaut und wiederaufgefüllt ist. Aufgrund des Abbaukonzepts kann auch die Etappe 4 erst nach Abschluss der Etappe 5 aufgefüllt und rekultiviert werden. Die Rekultivierung der Etappen 1, 2 und 4 ist daher bedingt durch das Abbaukonzept erst mittel- bis langfristig möglich.

9.3 Vorprüfung Bund

9.3.1 Allgemeine Würdigung

Da das Vorhaben eine Anpassung des kantonalen Richtplans erfordert, hat der Kanton diese dem Bundesamt für Raumentwicklung am 13. Mai 2026 zur Vorprüfung vorbereitet. Der Bund hat sich mit Bericht vom 9. Juli 2026 zum Vorhaben geäußert. Der Bund würdigt darin die vom Kanton in den Erläuterungen nachvollziehbar dargelegte, stufengerechte Interessenabwägung. Die Festlegung der Erweiterung Runcs ist aus Sicht des Bundes aufgrund der ausgewiesenen Bedarfsentwicklung und der geprüften Standortalternativen nachvollziehbar begründet.

9.3.2 Erwägungen und Anträge zuhanden der Folgeplanung

Materiell haben sich lediglich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zum Vorhaben geäußert:

- Das BAFU hält fest, dass durch das Vorhaben die gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz geschützten Waldgesellschaften wie der buchenfreie Laubwald (29C, 32C, 32V) und der Auen-Fichtenwald (54F) gerodet werden. In diesem Zusammenhang weist das BAFU darauf hin, dass in der nachgeordneten Planung der angemessene Ersatz unter der Berücksichtigung der Dauer des Lebensraumverlusts, wie zum Beispiel mit der Anwendung eines Korrekturfaktors von 1.2 oder mehr, mit dem die Fläche multipliziert werden sollte, zu ersetzen sind.
- Die ENHK fordert den Kanton vor dem Hintergrund der Lage des Abbauperimeters in einem ISOS-Objekt von nationaler Bedeutung auf, in der nachgelagerten Planung den Bach mit seiner Begleitvegetation entlang des nördlichen Abbauperimeters zu sichern und sicherzustellen, dass die Teiletappen möglichst laufend rekultiviert werden und so eine geringe offene Abbaufäche vorhanden ist.

Als Auftrag für die nachgeordnete Planung fordert das Bundesamt für Raumentwicklung den Kanton auf, den angemessenen Ersatz der schützenswerten Waldgesellschaften sicherzustellen.

9.3.3 Behandlung der Anträge Bund

Es ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage das BAFU zum Schluss kommt, dass es sich bei der vom Vorhaben betroffenen Waldinsel um geschützte Waldgesellschaften handelt. Entsprechende Aussagen finden sich weder in den Richtplandokumenten noch in den Beilagen. Es wird im vorliegenden Bericht zwar darauf hingewiesen, dass es sich beim beanspruchten Waldareal um «Laubholzbestände ausserhalb der Auen» gemäss Waldentwicklungsplan handelt. Daraus lässt sich jedoch nicht automatisch schliessen, dass die Waldgesellschaften 29C, 32C, 32V und 54F betroffen sind. Zuhanden des Rodungsverfahrens (siehe Kap. 5.7) wird erst noch zu prüfen sein, ob es sich bei der betroffenen Waldfläche effektiv um eine schützenswerte Waldgesellschaft nach NHG und NHV handelt. Sofern eine Schutzwürdigkeit vorliegt, wird die Ermittlung der Art und des Umfangs an Ersatzmassnahmen gestützt auf die kantonale Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen und gemäss kantonomer Praxis erfolgen. Der vorliegende Bericht wird mit Hinweisen auf die im Rahmen der nachgelagerten Planung zu treffenden Abklärungen ergänzt.

Der von der ENHK erwähnte Säge- und Mühlebach «Runcs» wird durch das Vorhaben nicht tangiert und ist mittels einer rechtskräftig festgelegten Gewässerschutzzone bereits gesichert (siehe Kap. 5.5).

Eine landschaftsschonende Etappierung des Abbaus kann mit dem vorgesehenen Abbau- und Wiederauffüllungskonzept gewährleistet werden (siehe Kap. 4.3). Den Anliegen der ENHK kann mit vorliegender Planung daher bereits Rechnung getragen werden.

9.4 Öffentliche Auflage

Mit der öffentlichen Auflage wird die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung RPG und Art. 7 der Raumplanungsverordnung des Kantons Graubünden (KRVO) gewährleistet. Während der öffentlichen Auflage kann jedermann schriftlich Vorschläge und Einwendungen einbringen.

Gemäss Praxis erfolgt die öffentliche Auflage für die Anpassung des regionalen und im kantonalen Richtplan gemeinsam. Die öffentliche Auflage des regionalen und kantonalen Richtplans erfolgt im Oktober 2026.

10 Quellen und Grundlagen

Richt- und Sachplanung

- Kantonaler Richtplan Graubünden

Gesetze und Verordnungen

- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Raumplanungsverordnung (RPV)
- Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)
- Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO)

Weitere Quellen und Grundlagen

- Amt für Raumentwicklung Graubünden (2003): Der kantonale Richtplan Kanton Graubünden.
- Auin AG (2025): Kieswerk Andeer, 5. Erweiterungsetappe, Richtplanverfahren, Voruntersuchung Umweltverträglichkeit inkl. Pflichtenheft UVB.
- Baugeologie AG (2024): Erweiterung Kieswerk Andeer (Parz. 975, Runcs Sut), Hydrogeologischer Zwischenbericht Mai 2024.